

Universität Leipzig
Philologische Fakultät

Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Konferenzdolmetschen an der Universität Leipzig

Vom 11. November 2013

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) hat die Universität Leipzig am 29. August 2013 folgende Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Konferenzdolmetschen an der Universität Leipzig erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Verfahren zur Eignungsfeststellung
- § 5 Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 6 Termine und Wiederholung
- § 7 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

§ 1

Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Zu den Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Konferenzdolmetschen gehört eine bestandene Eignungsfeststellungsprüfung; diese muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein. Eine bedingte Einschreibung ist nicht möglich.

- (2) Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung ist, zu ermitteln, ob der/die Bewerber/in über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Masterstudiengang Konferenzdolmetschen erwarten lassen.

§ 2

Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Zur Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung wird zugelassen, wer ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss oder einen Nachweis darüber erbringt, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann, z.B. durch den Nachweis von mindestens vier abgeschlossenen Semestern in einem Bachelorstudiengang zum Zeitpunkt der Eignungsfeststellungsprüfung.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt formlos beim Institut für Angewandte Linguistik und Translatologie. Mit der Anmeldung zur Eignungsfeststellungsprüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:
- ein tabellarischer Lebenslauf;
 - Nachweis der stimmlichen Eignung durch ein phoniatisches Gutachten, aus dem sich die Eignung für die Tätigkeit in allen Einsatzfeldern des Dolmetschens ergibt;
 - ein Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse;
 - ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (inkl. Transcript of Records und Diploma Supplement) bzw. ein Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann.
- (3) Die Bewerbung muss mindestens vier Wochen vor dem Termin der Eignungsfeststellungsprüfung schriftlich beim Institut für Angewandte Linguistik und Translatologie der Philologischen Fakultät eingereicht werden.
- (4) Die Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt bei fristgerecht eingereichten Unterlagen durch Mitteilung des Prüfungstermins.
- (5) Hat der/die Bewerber/in in einer Hochschule eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt, wird diese anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

§ 3 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus dem/der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied, die vom zuständigen Prüfungsausschuss der Philologischen Fakultät gewählt und durch den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses bestellt werden. Aufgabe der Prüfungskommission ist es, die Eignungsfeststellungsprüfung durchzuführen.
- (2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission werden nur Professoren/Professorinnen und andere prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Fakultätsrat die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Eignungsfeststellungsprüfung sachgerecht ist, kann auch zum/zur Prüfer/in bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Eignungsfeststellungsprüfung sachgerecht ist. Die Beteiligung von Studierendenvertretern/Studierendenvertreterinnen mit beratender Stimme ist möglich.
- (3) Die Prüfungskommission ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Eignung für das Studium im Masterstudiengang wird durch Entscheidung der Prüfungskommission festgestellt.
- (4) Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Kommission.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Verfahren zur Eignungsfeststellung

- (1) Die Prüfungskommission prüft in einer ersten Stufe der Eignungsfeststellungsprüfung anhand der eingereichten Unterlagen, ob der/die Bewerber/in aufgrund seiner/ihrer nachgewiesenen Vorbildung für den Studiengang Konferenzdolmetschen geeignet erscheint. Für die Feststellung der Eignung werden insbesondere die bislang erbrachten Studienleistungen und die Schlüssigkeit der schriftlichen Begründung für den Studienwunsch herangezogen. Die Kommissionsmitglieder entscheiden mehrheitlich über das Bestehen oder Nichtbestehen der ersten Stufe.
- (2) Bewerber/innen, die nach Prüfung der eingereichten Unterlagen als geeignet erscheinen, werden zur zweiten Stufe der Eignungsfeststellungsprüfung (Absätze 3 bis 5) schriftlich geladen. Alle übrigen Bewerber/innen erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.
- (3) Die zweite Stufe der Eignungsfeststellungsprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung, welche von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet wird. Dabei soll festgestellt werden, ob neben den durch die eingereichten Unterlagen nachgewiesenen Kenntnissen ein individueller Leistungsstand vorhanden ist, der es erlaubt, am Studiengang Konferenzdolmetschen erfolgreich teilzunehmen.
Die mit der Prüfung befassten Kommissionsmitglieder entscheiden mehrheitlich über das Bestehen oder Nichtbestehen der Eignungsfeststellung.
- (4) Die Eignungsfeststellungsprüfung besteht aus drei Teilen:
 - einem Teil zu 60 Minuten, der auf Deutsch absolviert wird,
 - einem sprachspezifischen Teil in Form einer Übersetzung (aus der Fremdsprache in die Muttersprache) zu 60 Minuten und
 - einem sprachspezifischen dolmetschbezogenen mündlichen Teil zu 30 Minuten.

Der sprachspezifische schriftliche Teil wird in den Sprachen Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch in Kombination mit Deutsch als Mutter- oder Fremdsprache angeboten.

Für den sprachspezifischen mündlichen Teil wählt der/die Kandidat/in aus Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch die Sprache, zu der er/sie in Kombination mit Deutsch geprüft werden möchte. und die

er/sie im Kernbereich Konferenzdolmetschen als Fremdsprache belegen will.

- (5) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt voraus, dass der/die Kandidat/in die beiden schriftlichen Teile bestanden hat.
- (6) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 150 Minuten.
- (7) Die Eignungsfeststellungsprüfung ist nur bestanden, wenn alle drei Teile jeweils mit 4,0 (ausreichend) oder besser bewertet wurden. Folgende Bewertungen sind möglich: 1,0 (sehr gut), 2,0 (gut), 3,0 (befriedigend), 4,0 (ausreichend), 5,0 (nicht ausreichend).
- (8) Eine schriftliche Prüfungsleistung kann auch in computergestützt abgenommen werden. Kandidaten/Kandidatinnen wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem computergestützten Prüfsystem vertraut zu machen.
Durch eine Nachkorrektur der computergestützten Prüfung ist zu gewährleisten, dass offensichtliche Tippfehler bei Aufgaben mit Texteingaben nicht zu einer Bewertung des Lösungsvorschlages als unzutreffend führen können.
Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen durchgeführten Aktion verloren geht. Der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Prüfungszeitverlängerung ausgeglichen. In besonderen Ausnahmefällen kann die Prüfung wiederholt werden.
- (9) Aufgabenstellungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) sind zulässig. Der/Die Prüfungsteilnehmer/in hat dabei in Aufsichtsarbeiten schriftlich oder elektronisch gestellte Fragen zu beantworten, indem er/sie angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er/sie für zutreffend hält. Die Tätigkeit der Prüfer/innen besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die falschen Antworten festzulegen. Die Auswahl des Prüfstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren in der Regel von mindestens zwei Prüfer/innen zu treffen. Die Prüfer/innen haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. Fragen, die nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Auf dem Antwortbogen bzw. der Lösungsmaske ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit

derselben Punktzahl bewertet. Die Prüfer/innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Antwortbögen bzw. Eingaben verantwortlich.

- (10) Die Prüfungsleistungen können zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. Dieser Teil umfasst bis zu 40 % der zu vergebenden Punktzahl. Der Teil der Prüfungsleistung, der nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist, fließt entsprechend der zu vergebenden Punktzahl in die Gesamtbewertung der Prüfungsleistung ein.

§ 5

Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung erhält der/die Bewerber/in spätestens nach vier Wochen einen schriftlichen Bescheid. Ablehnende Bescheide, auch der Bescheid über die Nichtzulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung, werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (2) Der Bescheid über die bestandene Eignungsfeststellungsprüfung hat eine Geltungsdauer von in der Regel zwei Jahren.
- (3) In begründeten Fällen, insbesondere im Fall von Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst, kann diese Frist auf Antrag um ein Jahr auf eine Geltungsdauer von insgesamt drei Jahren verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft die Prüfungskommission.
- (4) Die erfolgreiche Eignungsfeststellungsprüfung ist nicht verbunden mit einer Immatrikulationszusage.
- (5) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Studienbewerber/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Philologischen Fakultät einzulegen.
- (6) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

§ 6

Termine und Wiederholung

- (1) Die Eignungsfeststellungsprüfung findet einmal jährlich am Institut für Angewandte Linguistik und Translatologie statt. Der Eignungsprüfungstermin der zweiten Stufe und ein Nachholtermin werden spätestens drei Monate vor dem Termin der Eignungsfeststellungsprüfung in geeigneter Form bekannt gegeben. Der individuelle Prüfungstermin wird dem/der Bewerber/in schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Ein Nachholtermin wird nur auf schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission von solchen Bewerber/innen wahrgenommen werden, die nachweislich aus wichtigen Gründen wie Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, längerfristige Auslandsaufenthalte sowie Wehr- oder Bundesfreiwilligendienst an der Teilnahme zum regulären Termin verhindert sind. Der wichtige Grund ist dem/der Vorsitzenden der Kommission unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Im Zweifelsfall kann zum Nachweis ein behördliches, ärztliches oder amtsärztliches Attest verlangt werden.
- (3) Bleibt ein/e Bewerber/in ohne wichtigen Grund zweiten Stufe der der Eignungsfeststellungsprüfung fern oder bricht er/sie diese ab, so gilt die Eignungsfeststellungsprüfung als nicht bestanden.
- (4) Die Eignungsfeststellungsprüfung kann pro Kalenderjahr nur einmal absolviert werden.
- (5) Die Eignungsfeststellungsprüfung kann in darauffolgenden Kalenderjahren wiederholt werden.

§ 7

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

- (1) Die Eignungsfeststellungsordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Eignungsfeststellungsordnung des Masterstudiengangs Konferenzdolmetschen vom 15. September 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 67, S. 20 bis 26) außer Kraft.

- (2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Philologischen Fakultät am 8. Juli 2013 beschlossen. Die Eignungsfeststellungsordnung wurde am 29. August 2013 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 11. November 2013

A handwritten signature in black ink, reading "Beate Schücking" with a stylized flourish at the end.

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin